jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/5 91/06/0148

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1994

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs2;
AVG §52;
BauO Stmk 1968 §57 Abs1 litc;
BauRallg;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage der Bewilligungspflicht einer Baumaßnahme muß nicht in jedem Fall ein Sachverständiger beigezogen werden. Sofern der Sachverhalt schon auf Grund der Aktenlage für jeden Laien einsichtig ist, erübrigt es sich , weitere Erhebungen durchzuführen bzw Sachverständigengutachten einzuholen (Hinweis E 6.7.1989 88/06/0197, 0198 VwSlg 12979/A, und E 6.10.1983, 83/06/0120, 0121, 0122).

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060148.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at